

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Zentrum“

gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

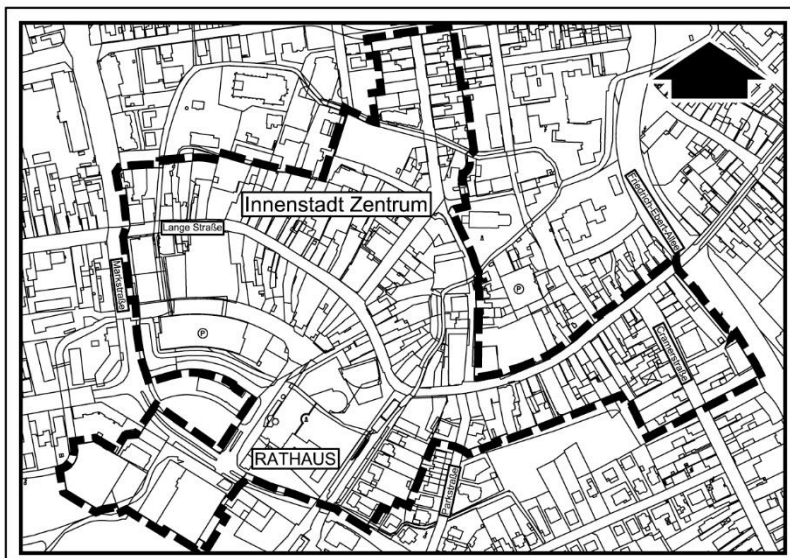
Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Zentrum“ vom 07. August 2006 (Delmenhorster Kreisblatt vom 08. August 2006) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juli 2016 (Delmenhorster Kreisblatt vom 14.07.2016) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das durch diese Satzung aufzuhebende Sanierungsgebiet beinhaltet folgende Bereiche:

- die Fußgängerzone und die Grundstücke nördlich und südlich der Lange Straße,
- die Bahnhofstraße mit anliegenden Grundstücken
- die Straße Am Stadtwall mit anliegenden Grundstücken,
- einen nördlichen Teil der Cramerstraße mit anliegenden Grundstücken
- die Straße Delmegarten mit anliegenden Grundstücken
- die gesamte Rathausanlage
- einen Teilbereich südlich der Bismarckstraße



Die Aufhebungssatzung sowie der Lageplan kann während der Sprechzeiten im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 214, von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Verkündung im Internet rückwirkend rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann im Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Zentrum“ gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 01.06.2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 24.02.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

